

12.09.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

Zusagen einhalten und Selbstblockaden beenden - Die Landesregierung muss den Weg zur Einführung eines bzw. einer unabhängigen Polizeibeauftragten frei machen

I. Ausgangslage

Polizisten und Polizistinnen leisten einen oftmals anstrengenden und auch gefährlichen Dienst für die Gemeinschaft. Die überwältigende Mehrheit von ihnen übt ihre Tätigkeit dabei mit großer Gewissenhaftigkeit, hohem Verantwortungsbewusstsein und viel Bürgernähe aus. Dafür verdienen sie unseren Dank und Respekt. Die nordrhein-westfälische Polizei schützt die Sicherheit aller Bürger und Bürgerinnen, sichert den inneren Frieden und ist damit eine wichtige Stütze für unseren demokratischen Rechtsstaat. Sie ist in der Gesellschaft fest verankert und genießt zu Recht bei der großen Mehrheit der nordrhein-westfälischen Bürger und Bürgerinnen hohe Wertschätzung und volles Vertrauen. Die vereinzelt anzutreffende pauschale Inszenierung der Polizei als Feindbild und die damit verbundene Darstellung als Institution, der grundsätzlich mit Misstrauen zu begegnen sei, ist abwegig, diffamierend und hat mit der Realität in Nordrhein-Westfalen nichts zu tun.

Gleichwohl bleibt es in einer Institution mit aktuell fast 58.000 Beschäftigten - davon mehr als 40.000 Polizeibeamte und -beamtinnen - natürlich nicht aus, dass auch hier Fehler und Missstände auftreten können. In einer demokratisch und rechtsstaatlich fest verankerten Polizei ist es wichtig, mit Fehlern und Missständen offen umzugehen, sie umfassend aufzuarbeiten und letztendlich zu beseitigen. Eine solche offene Fehlerkultur liegt im ureigenen Interesse der Polizei, denn so gelingt es ihr, ihr hohes Ansehen und Vertrauen bei den Bürgern und Bürgerinnen zu bewahren und weiter zu stärken.

In vielen Bundesländern - so in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Hessen, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg - wurden aus diesem Grund in den letzten Jahren unabhängige Polizeibeauftragte etabliert. Sie sind dort Ansprechpartner für die Beschäftigten der Polizei, wenn es um polizeiinterne Beschwerden und Hinweise geht. Sie sind zudem auch zentrale Anlaufstellen für Bürger und Bürgerinnen in Polizeifragen und wirken darauf hin, dass eingehenden Beschwerden abgeholfen wird. Die unabhängigen Polizeibeauftragten werden dabei von den jeweiligen Landtagen gewählt und von deren Präsidenten bzw. Präsidentinnen ernannt. Sie sind bei den Landtagen angesiedelt und in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

Auch auf der Bundesebene ist die Etablierung eines bzw. einer unabhängigen und vom Bundestag gewählten Polizeibeauftragten mit Zuständigkeit für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag in Vorbereitung. Die Ampelkoalition hat sich im Mai auf entsprechende Eckpunkte geeinigt. Ein Gesetzentwurf soll nun zügig ausgearbeitet und verabschiedet werden.

Die Koalition aus CDU und Grünen in Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Koalitionsvertrag im vergangenen Jahr ebenfalls die Einführung eines bzw. einer unabhängigen Polizeibeauftragten für Nordrhein-Westfalen beschlossen. Dort heißt es auf Seite 83: „Wir stehen für eine gesunde Fehlerkultur, um die Polizei in Nordrhein-Westfalen in dieser Hinsicht insgesamt zu stärken. Wir werden die Stelle einer/eines unabhängigen Polizeibeauftragten beim Landtag einrichten.“

Nach aktuellen Medienberichten sind die entsprechenden Gespräche zwischen den beiden Koalitionspartnern in Nordrhein-Westfalen jedoch ins Stocken geraten, weil die Differenzen zwischen den beiden Fraktionen hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Organs zu groß sind. In den Koalitionsverhandlungen hatten sich die Grünen in dieser Frage gegen die zunächst zögerliche CDU durchgesetzt. Folgt man den Presseberichten, sind die unterschiedlichen Positionen beider Koalitionspartner jetzt wieder offen zu Tage getreten. Demnach ist für die Grünen die Einführung eines bzw. einer unabhängigen Polizeibeauftragten ein zentrales innenpolitisches Anliegen mit hoher Priorität. Sie möchten dieses Organ mit weitreichenden Kompetenzen ausstatten und insbesondere auch - wie in den anderen Bundesländern - eine Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten für Anliegen und Kritik von Bürgern und Bürgerinnen begründen, während die CDU diesbezüglich skeptisch ist.

Es besteht aktuell die Gefahr, dass eine wesentliche Vereinbarung des Koalitionsvertrags aufgrund der Uneinigkeit und Zerstrittenheit der beiden Koalitionspartner nicht umgesetzt wird und dass die schwarz-grüne Regierungskoalition auch in diesem Fall hinter die von ihr gesetzten Ziele weit zurückfällt.

Dies wäre fatal, da auch in Nordrhein-Westfalen die Etablierung eines bzw. einer unabhängigen Polizeibeauftragten sinnvoll ist und Nordrhein-Westfalen deshalb mit der Mehrheit der anderen Bundesländer und dem Bund gleichziehen sollte. Der oder die Polizeibeauftragte soll dabei einerseits für Beschäftigte der Polizei ein „Anwalt bzw. eine Anwältin ihrer Interessen“ sein, andererseits aber ebenso Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Bürger und Bürgerinnen sein und für beide Gruppen als unabhängige, weisungsfreie und unparteiische Vertrauensperson dienen. Sowohl die Beschäftigten der Polizei als auch Bürger und Bürgerinnen sollen sich bei strukturellen Mängeln, Fehlentwicklungen oder Fehlverhalten unmittelbar und unbürokratisch an den Polizeibeauftragten bzw. die Polizeibeauftragte wenden können. Wichtig ist dabei, dass die vertrauliche Behandlung der Identität der Hinweisgeber oder Hinweisgeberinnen auf deren Wunsch gewährleistet wird. Insbesondere Beschäftigte der Polizei, die sich mit Hinweisen an den oder die Beauftragte wenden, sollen nicht Befürchtungen ausgesetzt werden, dass ihnen dadurch dienstliche Nachteile entstehen können.

Unabdingbar ist es dabei, dass der bzw. die Polizeibeauftragte für die Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit hinreichende Befugnisse erhält. Dies beinhaltet die Einräumung eines Selbstbefassungsrechts, um nach eigenem Ermessen tätig werden zu können, wenn aufgrund von Eingaben und Hinweisen oder auf sonstige Weise Umstände aus dem Aufgabenbereich des bzw. der Beauftragten bekannt werden. Der oder die Beauftragte soll zudem parallel zu straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren ermitteln können, wenn damit ein eigenes Erkenntnisinteresse verbunden ist und der Ermittlungserfolg nicht gefährdet wird. Alle Landesbehörden sollen verpflichtet sein, dem oder der Polizeibeauftragten Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten. Er bzw. sie soll zudem auch ein Akteneinsichtsrecht erhalten. Die notwendige

Personal- und Sachausstattung ist der oder dem Polizeibeauftragten für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vom Land zur Verfügung zu stellen. Er bzw. sie soll dem Landtag zudem jährlich über die Ergebnisse seiner bzw. ihrer Tätigkeit berichten.

Im Hinblick auf die Einführung eines bzw. einer Polizeibeauftragten in Nordrhein-Westfalen darf es keine weiteren Verzögerungen mehr geben. Die Landesregierung muss ihre Versprechungen aus dem Koalitionsvertrag einlösen und ihre gegenseitigen Blockaden endlich auflösen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die überwältigende Mehrheit der Polizisten und Polizistinnen in Nordrhein-Westfalen übt ihren oftmals anspruchsvollen und gefährlichen Dienst mit großer Gewissenhaftigkeit, hohem Verantwortungsbewusstsein und viel Bürgernähe aus. Unsere Gesellschaft ist ihnen deshalb zu großem Dank und zu hoher Wertschätzung verpflichtet.
2. In großen Institutionen wie der nordrhein-westfälischen Polizei bleibt es gleichwohl nicht aus, dass es auch zu Fehlern und strukturellen Mängeln kommen kann. Die Etablierung eines bzw. einer unabhängigen Polizeibeauftragten in Nordrhein-Westfalen würde für die Beschäftigten der Polizei ein wichtiges Hilfsangebot schaffen und auch das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Bürgerinnen und der Polizei weiter stärken.
3. Acht Bundesländer haben bereits unabhängige Polizeibeauftragte etabliert und auch auf der Bundesebene wird die Einführung eines entsprechenden Organs derzeit auf den Weg gebracht. In Nordrhein-Westfalen haben CDU und Grüne die Schaffung eines bzw. einer unabhängigen Polizeibeauftragten in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart. Sie müssen jetzt zügig und ohne weitere Blockaden für eine Umsetzung ihrer Vereinbarung sorgen.

III. Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung des Organs eines bzw. einer unabhängigen und weisungsfreien Polizeibeauftragten in Nordrhein-Westfalen ohne weitere Verzögerungen auf den Weg zu bringen und abzuschließen.
2. Der bzw. die Polizeibeauftragte soll dabei sowohl ein Sachwalter für die Interessen der Beschäftigten bei der Polizei als auch der Bürger und Bürgerinnen sein. In beiden Fällen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich bei strukturellen Mängeln und Fehlentwicklungen unmittelbar und unbürokratisch an den Polizei-beauftragten bzw. die Polizeibeauftragte wenden zu können.
3. Der bzw. die unabhängige Polizeibeauftragte soll in geheimer Wahl vom Landtag für fünf Jahre gewählt und vom Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidenten ernannt werden sowie beim Landtag angesiedelt sein. Die notwendige Personal- und Sachausstattung soll dem oder der Polizeibeauftragten für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt und im Haushaltsplan für den Landtag in einem eigenen Kapitel ausgewiesen werden. Der oder die Polizeibeauftragte soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich über die Ergebnisse seiner bzw. ihrer Tätigkeit berichten.
4. Der oder die Polizeibeauftragte ist insbesondere mit folgenden Kompetenzen und Rechten auszustatten:
 - Einräumung eines Selbstbefassungsrechts

- Einräumung der Befugnis, parallel zu straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren ermitteln zu können, wenn damit ein eigenes Erkenntnisinteresse verbunden ist und der Ermittlungserfolg nicht gefährdet wird
 - Einräumung des Rechts, von allen Landesbehörden Auskunft zu erhalten und Fragen beantwortet zu bekommen
 - Eine Verpflichtung aller Landesbehörden zur Weiterleitung von Hinweisen, die sie erhalten und die den Aufgabenbereich des oder der Polizeibeauftragten betreffen
 - Einräumung eines Akteneinsichtsrechts
5. Es ist sicherzustellen, dass die vertrauliche Behandlung der Identität von Hinweisgebern oder Hinweisgeberinnen auf deren Wunsch durch den Polizeibeauftragten bzw. die Polizeibeauftragte gewährleistet wird.
 6. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere Polizeigewerkschaften und Opferschutzorganisationen eng in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Elisabeth Müller-Witt
Christina Kampmann

und Fraktion